

anwalt über die Ergebnisse des Verfahrens berichten und dazu beitragen, daß entsprechende Schlußfolgerungen gezogen werden. Die gesellschaftlichen Beauftragten sind wichtige Bindeglieder zwischen den Organen der Strafrechtspflege und den für die Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Gesetzmäßigkeit im jeweiligen Bereich verantwortlichen staatlichen und gesellschaftlichen Organen und Einrichtungen.

4.3.5.

Der Vertreter des Kollektivs

Die Tätigkeit der Vertreter von Kollektiven der Werktätigen ist — neben der der Schöffen — die Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der Bürger am Strafverfahren.³²

Diese Mitwirkungsform entspricht am besten den Erfordernissen der Mehrzahl der Strafverfahren. Sie ist Ausdruck der weiteren Entfaltung und Vervollkommenung der sozialistischen Demokratie. Es werden die Erfahrungen und das hohe Bildungsniveau unserer Werktätigen zunehmend besser genutzt, und auch hier zeigt sich, daß sozialistische Demokratie niemals als „Selbstzweck“ aufgefaßt werden kann und darf, sondern der Lösung der Aufgaben unserer Entwicklung dient.³³ Zur Beauftragung von Vertretern sind Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten, wie Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften u. a., berechtigt. Wurde ein Kollektivvertreter im Ergebnis der Beratung des Kollektivs beauftragt, so ist das Gericht verpflichtet, ihn zur Hauptverhandlung zu laden und in der Wahrnehmung seiner Rechte zu unterstützen. Einer besonderen Zulassungsentscheidung des Gerichts bedarf es nicht. Der vom Kollektiv beauftragte Vertreter (§ 102) repräsentiert das ihn beauftragende Kollektiv vor Gericht. Seine Aussagen sind — soweit sie die Mitteilung von Tatsachen enthalten — zugleich Beweismittel, seine Tätigkeit entscheidet mit über die Wirksamkeit des Strafverfahrens.

Schriftliche Beurteilungen der Betriebsleitungen und Vernehmungen von Zeugen zur Person (Leumundzeugen) haben sich in der Strafrechtsprechung generell als unzureichend erwiesen. Sie sind als Grundlage

einer tatbezogenen, objektiven Einschätzung der Persönlichkeit des Beschuldigten und Angeklagten vielfach nicht geeignet. Ohne die Mitwirkung der Kollektive aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten und Angeklagten im Strafverfahren ist es oft nicht möglich zu klären, warum der Beschuldigte und Angeklagte so gehandelt hat. So leisten sie einen bedeutenden Beitrag, um die wesentlichen Ursachen seines Handelns und die Umstände aufzuklären, die dieses Handeln begünstigten.

Die Mitwirkung der Kollektivvertreter beginnt im Ermittlungsverfahren und reicht über die gerichtliche Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Strafverfahrens und zur aktiven Mitwirkung bei der Beseitigung der festgestellten Ursachen und Bedingungen von Straftaten, insbesondere bei der Erziehung von Rechtsverletzern. In den Vorschriften der StPO über Stellung und Aufgaben des Kollektivvertreters (§§ 24, 36, 37, 53, 227) wird seine *Doppelfunktion* — aktive, unmittelbare Mitwirkung am Strafverfahren und zugleich die Bedeutung seiner Aussagen als Beweismittel — sichtbar. Die Mitwirkung des Kollektivvertreters darf jedoch nicht auf die Aussagen in der Beweisaufnahme reduziert werden. Vor allem in den Arbeitskollektiven vollzieht sich die Entwicklung und Erziehung des sozialistischen Menschen. Aufgabe des Kollektivvertreters ist es, das Kollektiv auf die aus dem Strafverfahren sich ergebenden erzieherischen Aufgaben zu orientieren und es zu deren Lösung zu mobilisieren. Die Aufgaben des Kollektivvertreters nach Abschluß des Strafverfahrens werden nicht selten unterschätzt. Die Organe der Strafrechtspflege, vor allem die Gerichte, müssen den Kollektivvertretern und über sie den Kollektiven helfen, ihrer Verantwortung insbesondere bei der Auswertung des Strafverfahrens und bei der Erarbeitung von Schlußfolge-

32 Vgl. K.-H. Beyer/H. Naumann, a. a. O., S. 32 f.; vgl. Statistisches Jahrbuch, Berlin 1980, S. 385.

33 Vgl. F. Ebert, „Die vom IX. Parteitag herausgearbeiteten Grundpositionen der SED zur weiteren Entwicklung von Staat, Recht und Demokratie in der DDR“, Neue Justiz, 1976/19, S. 569.